

Amt für Jugend, Schule und Sport

Bundesteilhabegesetz

Ausgangslage

- Ziel des BTHG ist es, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Hierfür wird die Eingliederungshilfe aus dem in Deutschland historisch gewachsenen Fürsorgesystem stufenweise herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30. Dezember 2016 bis zum 1. Januar 2023.
- Für NRW hat der Landtag am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) beschlossen. Danach sind die Landschaftsverbände für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig. Ferner wurden verschiedene Landesrahmenverträge über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfeschlossen.

Anlage 1

Amt für Jugend, Schule und Sport

Bundesteilhabegesetz

Ausgangslage für die Kindertagesstätten im Einzugsgebiet des LVR

- Im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder bestanden in NRW zwei unterschiedliche Fördersysteme. Der LVR finanzierte integrative Kindertagesstätten, der LWL die Einzelintegration.
- 2014 stellte der LVR die Förderung integrativer Kindertagesstätten ein und führte als Übergangslösung die sogenannte Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen kurz „FiNK Förderung“ ein. Die FiNK Förderung kann ausschließlich für den päd. Mehraufwand in der Betreuung verwandt werden. Therapeutische Förderleistungen sind ausschließlich über Rezept abrechenbar.
- Mit der Einführung des BTHG (hier ab 1.1.2020) sind die Landschaftsverbände in NRW für alle inklusiven Leistungen im Vorschulbereich zuständig (ab Schuleintritt das Sozialamt bzw. das Jugendamt).

Amt für Jugend, Schule und Sport

Bundesteilhabegesetz

Was bedeutet das für die Kindertagesstätten?

- Die Landschaftsverbände sind zuständig für die Bedarfsermittlung. Dies geschieht über sogenannte Fallmanager vor Ort ohne Einbezug des Jugendamtes oder einer Kindertagesstätte (Leistungsempfänger ist nicht mehr die Einrichtung). Für den päd. Mehraufwand bei der Betreuung gibt es zusätzliche durch den LVR finanzierte Fachkraftstunden pro Förderkind im Rahmen von zwei Modellen:
- Modell 1: Die Gruppenstärkenabsenkung
Die Gruppenstärkenabsenkung (finanzierbar durch die erhöhte 3,5 fache KIBIZ Pauschale) plus zusätzlicher (nachzuweisender) Fachkraftstunden.
- Modell 2: Die Zusatzkraft
Die Gruppenstärke bleibt unverändert. Mit den geleisteten Pauschalen können zusätzliche Fachkraftstunden refinanziert werden.

Amt für Jugend, Schule und Sport

Bundesteilhabegesetz

Was bedeutet das für die Kindertagesstätten?

- Je nach Förderbedarf kann es weitere Leistungen geben (z.B. zusätzliche Eingliederungskräfte, medizinische Leistungen, Ausstattung).
- Die therapeutische Leistung erfolgt in der Regel extern, kann im Einzelfall aber auch in einer Kindertagesstätte erbracht werden.
- Der LVR bietet den Trägern von Kindertageseinrichtungen Rahmenverträge an, die eine langfristige Personalausstattungsplanung für den päd. Mehraufwand ermöglichen kann.

Amt für Jugend, Schule und Sport Bundesteilhabegesetz

Was bedeutet die Umstellung für den örtlichen Träger der Jugendhilfe?

- Eine unterjährige Mehrbelegung ist in Gruppen mit einer Basisleistung ausgeschlossen.
- Das Jugendamt wird erst nach der Leistungsgewährung einbezogen.
- Mit der Einführung der Basisleistung 1 durch den LVR gehen Betreuungsplätze verloren.
- Eine mit allen Beteiligten abgestimmte Kindergartenbedarfsplanung ist aktuell nicht möglich. Das schließt einen anschlussfähigen Bildungsübergang in den Primarbereich mit ein.
- Erste Erörterungen mit der zuständigen Fallmanagerin des LVR und der zuständigen Sachgebietsleitung haben stattgefunden. Eine Einbindung der Fallmanagerin in die Konferenz der Leiterinnen (ggfs. auf Trägerebene) ist angedacht. Der Mehrbedarf an Betreuungsplätzen ist planerisch in die Kindergartenbedarfsplanung aufgenommen und ggfs. nach oben anzupassen.

Amt für Jugend, Schule und Sport

Bundesteilhabegesetz

Was bedeutet die Umstellung für den örtlichen Träger der Jugendhilfe?

- Im aktualisierten Kinder- und Jugendhilfegesetz ist eine Vereinheitlichung in der Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe mit aufgenommen. Danach würden die unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen (Landschaftsverbände, Sozialämter, Jugendhilfe) 2028 in eine Zuständigkeit überführt. Im Rahmen der Änderungen durch das BTHG ist der örtliche Träger der Jugendhilfe bereits umfänglich als Eingliederungsträger in die Verantwortung genommen worden.